

EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten für Finanzdienstleister (Transparenzverordnung - TVO)

Kurz und bündig:

EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten für Finanzdienstleister (Transparenzverordnung - TVO)

Nach der neuen Transparenzverordnung sind Finanzmarktteilnehmer (z. B. Versicherungsunternehmen) und Finanzberater (z. B. Vermittler) verpflichtet, Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen herzustellen und entsprechende Informationen auf Ihrer Homepage ab 10. März 2021 zu veröffentlichen.

Es soll über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die prozessuale Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und die Informationsbereitstellung über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten informiert werden. Diese Informationen sind einerseits auf der Webseite und andererseits vorvertraglich zu erteilen.

Hintergründe

Das Pariser Klimaabkommen 2015 ist die Basis für den auf EU-Ebene veröffentlichten sogenannten „Green Deal“ mit dem übergeordneten Endziel, Europa bis 2050 klimaneutral zu machen. Dieses Übereinkommen ist Fahrplan für eine nachhaltige EU-(Finanz-)Wirtschaft und zeigt auf, welche Investitionen erforderlich sind und wie diese finanziert werden können

Wie ist die Transparenzverordnung umzusetzen?

Die NÜRNBERGER als Versicherungsunternehmen legt offen, wie das Thema Nachhaltigkeit (z. B. in der Strategie) berücksichtigt wird und erteilt bei ihren angebotenen Finanzprodukten (z. B. fondsgebundene Rentenversicherung) nachhaltigkeitsbezogene Informationen.

Die NÜRNBERGER als Adressat der Transparenzverordnung setzt die Anforderungen aus der Verordnung um. Auch der Vermittler ist Adressat der Verordnung und ist verpflichtet, die Informationen an den Versicherungsnehmer weiterzugeben. Dies wird durch die Beratungstechnologie der NÜRNBERGER gewährleistet. Schließt also der Vermittler einen Versicherungsvertrag über die BT4all der NÜRNBERGER ab, werden automatisch die rechtskonformen Dokumente den Vertragsunterlagen zugesteuert.

Tipp: Aufgrund dieser neuen Regelungen und des immer größer werdenden Interesses der Bevölkerung am Thema Nachhaltigkeit erschließt sich eine neue wachsende Zielgruppe. Wer sich beim Thema „nachhaltige Anlageprodukte“ frühzeitig als Experte positioniert, gewinnt ein zusätzliches Verkaufsargument und genießt die Aufmerksamkeit des Kunden in diesem aktuell noch Nischenthema, aber sicherlich zukunftsreichen Markt.

Welche originären Offenlegungspflichten für den Vermittler aus der Verordnung erwachsen, werden wir Ihnen gerne in Kürze detailliert präsentieren.

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Als Nachhaltigkeitsrisiken bzw. ESG-Risiken werden Ereignisse oder Bedingungen aus den 3 Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten negative Auswirkungen (z. B. Kursschwankungen, Wertverluste bei einem fondsgebundenen Produkt) auf den Wert der Investition bzw. der Anlage haben könnte. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen.



PDFAGTV 115383163 010769 0000001 00929271



Wie setzt die NÜRNBERGER die Transparenzverordnung um?

Die NÜRNBERGER setzt die regulatorischen Anforderungen um. Es werden zum einen nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf der Internetseite veröffentlicht und zum anderen die vorvertraglichen Informationspflichten angepasst und erweitert.

Wichtig für den Vermittler: Nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf Produktebene sollen dem Kunden vorvertraglich zugehen, um dem Kunden für seine Entscheidung eine bessere Grundlage zu bieten. Unsere VVG-Informationen als Teil der Vertragsunterlagen werden daher künftig Informationen sowohl im konventionellen als auch im fondsgebundenen Bereich aufweisen. Es besteht für den Vermittler kein Handlungsbedarf.

Ausblick

Auch im Bereich der Beratung (IDD) soll es künftig Anpassungen geben. Es soll anlässlich der Beratung zu den Versicherungsanlageprodukten im Rahmen der Geeignetheitsprüfung stets auch nach den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden zu fragen sein. Diese Änderung wird voraussichtlich im 1. Quartal 2022 erfolgen. Welche originären Offenlegungspflichten für den Vermittler aus der Verordnung erwachsen, werden wir Ihnen gerne in Kürze detailliert präsentieren.

Die NÜRNBERGER ist sich Ihrer Verantwortung als großer Partizipant in der Finanzwirtschaft bewusst und sieht die hier angesprochenen regulatorischen Anforderungen nicht nur als Pflicht, sondern auch und nicht zuletzt als Chance, um auch künftigen Generationen eine saubere und lebenswerte Welt zu hinterlassen.

